

**Verwaltungsgericht München Beschluss vom 27. 9. 2000 M 11 S 00.5572
Rechtskräftig EzD 2.3.5 Nr. 4**

- 1. Es kann im Rahmen einer Überlassungsanordnung nach Art. 9 DSchG als selbstverständlich vorausgesetzt werden, dass die mit der wissenschaftlichen Untersuchung, Auswertung und Dokumentation von Bodendenkmälern befassten Stellen des Staates die Gegenstände ihrem Wert entsprechend sicher verwahren und mit wissenschaftlich anerkannten Methoden untersuchen.**
- 2. Die mit dem Klammerzusatz „(ca. 217 Goldmünzen)“ näher umschriebene Bestimmung des zu überlassenden Bodendenkmals und die nur ungefähr angegebene Dauer der Überlassungsverpflichtung machen die Überlassungsverfügung nicht unbestimmt i. S. v. Art. 37 Abs. 1 BayVwVfG.**

Zum Sachverhalt

Die Ast. tätigte einen landesgeschichtlich bedeutenden keltischen Depotfund aus 423 Goldmünzen in einer frühromischen Bronzeblechkanne. Die für das Suchen nach Bodendenkmälern erforderliche denkmalschutzrechtliche Erlaubnis lag nicht vor. Einzelne Stücke des Fundes wurden von der Ast. Ende September 1999 in der Prähistorischen Staatssammlung in München vorgelegt (215 keltische Goldmünzen und der verbeulte Körper der Bronzekanne vom Typ Kelheim). Den Rest, ca. 267 Goldmünzen sowie der Henkel der Kanne und die drei dazugehörigen Füßchen, behielt die Ast. zunächst und vergrub diese in ihrem allgemein zugänglichen Garten. Später zeigte sie den Diebstahl von ca. 50 der Goldmünzen an.

Mit für sofort vollziehbar erklärtem Bescheid gab der Ag., der Freistaat Bayern, gestützt auf Art. 9 DSchG, der Ast. auf, den keltischen Fund „(ca. 217 Goldmünzen und Reste der Bronzekanne)“ von Anfang September 1998 aus dem Raitenbucher Forst gegen Empfangsbestätigung dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege (LfD) zur wissenschaftlichen Auswertung und Dokumentation für die Dauer der Untersuchungen „(ca. 3 Monate)“ zu überlassen.

Hiergegen wandte sich die Ast. im Wege eines Eilrechtsschutzantrags nach § 80 Abs. 5 VwGO an das VG und brachte im Wesentlichen vor, sie befürchte eine unsachgemäße Behandlung des Fundes durch die zuständigen Stellen sowie eine möglicherweise unvollständige Rückgabe. Außerdem sei der streitgegenständliche Bescheid zu unbestimmt. Das Gericht hielt den Antrag für unbegründet.

Aus den Gründen

Im vorliegenden Fall wird der Widerspruch der Ast. gegen die angefochtene Anordnung des LRA nach Lage der Akten aller Voraussicht nach erfolglos bleiben.

Bei dem von der Ast. im September 1998 gemachten prähistorischen Bodenfund, bestehend aus 433 keltischen Goldmünzen und einer Bronzekanne mit drei Kannenfüßchen und Henkel, handelt es sich, wie zwischen den Parteien unstrittig ist, um ein Bodendenkmal i. S. v. Art. 1 Abs. 4 DSchG. Nach § 984 BGB sind die Ast. als Finderin und der Freistaat Bayern als Eigentümer des Grundstücks je zur Hälfte Eigentümer des Fundes geworden. Ungeachtet dieser Eigentumsverhältnisse kann

nach Art. 9 DSchG der Eigentümer oder unmittelbare Besitzer eines beweglichen Bodendenkmals verpflichtet werden, dieses dem LfD befristet zur wissenschaftlichen Auswertung und Dokumentation zu überlassen. Die auf diese Rechtsgrundlage gestützte Anordnung des LRA vom 27. 10. 2000 ist aller Voraussicht nach rechtmäßig und verletzt die Ast. daher nicht in ihren Rechten. ...

Auf die Eigentumsverhältnisse an dem Bodendenkmal kommt es bei der Anwendung des Art. 9 DSchG nicht an, da die Verpflichtung zur Überlassung des Bodendenkmals nicht nur den Eigentümer, sondern auch den unmittelbaren Besitzer trifft. Die Anordnung nach Art. 9 DSchG lässt das Eigentum an den gefundenen Gegenständen unberührt und unverändert, da es sich lediglich um eine befristete, also vorübergehende Überlassung der Gegenstände handelt. Das Misstrauen der Ast., die befürchtet, die Dienststellen des Ag. könnten die überlassenen Fundgegenstände nicht sicher verwahren und nicht sachgemäß behandeln, ist nicht gerechtfertigt. Es kann als selbstverständlich vorausgesetzt werden, dass die mit der wissenschaftlichen Untersuchung, Auswertung und Dokumentation von Bodendenkmälern befassten Stellen des Staates die Gegenstände ihrem Wert entsprechend sicher verwahren und mit wissenschaftlich anerkannten Methoden untersuchen. Umgekehrt liegt die Befürchtung nahe, dass, nachdem bereits 50 Münzen als der Ast. gestohlen angezeigt wurden, die noch bei ihr verbliebenen Fundgegenstände bei ihr nicht sicher und sachgerecht verwahrt werden. Das Vergraben von Münzen in einem allgemein zugänglichen Garten ist keine sichere und sachgerechte Aufbewahrungsart. Jedenfalls sind keine Anhaltspunkte ersichtlich, dass die Münzen und Kannenreste von den zuständigen Dienststellen des Ag., die ständig mit zum Teil sehr wertvollen antiken Gegenständen zu tun haben, nicht sicher verwahrt oder behandelt werden. Ebenso wenig bestehen Anhaltspunkte, dass der Ag. als Miteigentümer des Fundes seinen Verpflichtungen aus der Miteigentümergeinschaft der Ast. gegenüber nicht den Vorschriften des BGB entsprechend nachkommen wird.

Das Gericht kann auch dem Einwand der Ast., der Bescheid sei wegen Unbestimmtheit rechtswidrig, nicht folgen. Gegenstand der Anordnung ist der gesamte im Besitz der Ast. befindliche keltische Fund von Anfang September 1998. Die Angabe von „ca.“ 217 Goldmünzen ist lediglich ein Klammerzusatz und ändert nichts daran, dass die Ast. die gesamten noch in ihrem Besitz befindlichen Münzen dem LfD vorübergehend zu überlassen hat. Auch der Bevollmächtigte der Ast. hat in seiner Antragsbegründung den Bodenfund mit „wenigstens“ 433 keltischen Regenbogenschüsselchen bezeichnet. Der Bescheid ist auch nicht deshalb unbestimmt, weil die Dauer der Untersuchung mit „ca. 3 Monate“ beschrieben wurde. Gegenstand der Anordnung und damit ausreichend bestimmt ist die Überlassung für die Dauer der Untersuchung, mag diese nun weniger als 3 Monate oder auch etwas mehr als 3 Monate dauern.

Die Ast. hat auch keinen Anspruch darauf, bei der Registrierung, Untersuchung und Auswertung der zu überlassenden Fundgegenstände persönlich anwesend zu sein. Dies würde sämtlichen Gepflogenheiten widersprechen und wäre weder sachdienlich noch dem Ag. zumutbar.

Da die Ast. die zu überlassenden Fundgegenstände sofort nach Abschluss der Auswertung wieder zurückerhält und die wissenschaftliche Auswertung und Dokumentation selbst nicht in ihre Rechte eingreift, wird durch die Anordnung die Grenze der Sozialbindung des Eigentums nach Art. 14 Abs. 2 GG nicht überschritten,

zumal die ca. 3-monatige Untersuchungsdauer als durchaus angemessen anzusehen ist.

Nach allem sind die öffentlichen Interessen an einer baldmöglichen Auswertung des zumindest geschichtlich und künstlerisch bedeutsamen Fundes als höherwertig anzusehen als die Interessen der Ast., nur einer rechtskräftig bestätigten Anordnung zu weichen.